

## Urlaubsansprüche von Studentischen Hilfskräften nach den Regelungen des § 3 und 5 Bundesurlaubsgesetz

- Urlaub wird in Tagen gewährt und beträgt bei einer 5-Tage-Woche jährlich 20 Tage.
- **Eine Zwöftelung des gesetzlichen Jahresurlaubs ist in den Fällen zulässig**, in denen die Hilfskraft:
  - nach dem 1. Juli des Kalenderjahres eingestellt wird,
  - weniger als sechs Monate beschäftigt wird oder
  - in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ausscheidet.In allen übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf den vollen gesetzlichen Mindesturlaub. (s. Punkt 1)
- Der anteilige Jahresurlaub bemisst sich immer nach vollen Beschäftigungsmonaten. (z.B. 15.01 – 14.02. = 1 Monat; aber 15.01. – 28.02. = ebenfalls 1 Monat)
- Ist die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig auf weniger als 5 Arbeitstage verteilt, wird der Urlaubsanspruch nach folgender Formel umgerechnet:  $20 / 5 \times \text{Anzahl der individuellen Arbeitstage einer Woche}$
- Die berechneten Urlaubsansprüche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

# Tabelle zur Errechnung von Urlaubstagen von SHK und WHK

Beschäftigungsdauer im Urlaubsjahr	1 Tag Dienst	2 Tage Dienst	3 Tage Dienst	4 Tage Dienst	5 Tage Dienst
Monate	Urlaubstage	Urlaubstage	Urlaubstage	Urlaubstage	Urlaubstage
12	4	8	12	16	20
11	4	8	12	16	20
10	4	8	12	16	20
9	4	8	12	16	20
8	4	8	12	16	20
7	4	8	12	16	20
6	2	4	6	8	10
5	2	3	5	7	8
4	1	3	4	5	7
3	1	2	3	4	5
2	1	1	2	3	3
1	0	1	1	1	2